

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Anzeigenpreis: Bei sämtlichen Postanstalten
zu 1/2 Pf. Bei freier Bestellung
im Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biedrich.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Sörsheim, Straußenstein, Georgenborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Miedenbach, Neurod, Nordenstadt, Rambach, Sägerstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wildbach.

Anzeigenpreis: f. d. 6. Gelpallone Colonnade
zeile oder deren Raum 10 Pf.
Redaktion und Expedition:
Biedrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 36.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biedrich.

Nr. 32.

Donnerstag, den 16. März 1916.

16. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 153.

Es ist der Fall vorgekommen, daß nach einer militärischen Fliegerübung, bei der Bomben abgeworfen wurden, Kinder den Verunglückten nach Sprengstücken abgelaufen und dabei eine nicht explodierte Bombe fanden, die beim Heimwärtstragen explodierte und neun Kinder tötete.

Infolge dieses Unglücksfalles sind von der Inspektion der Fliegertruppen für die Übungen im Bombenabwurf aus Flugzeugen allgemein neue Sicherheitsmaßnahmen dahin angeordnet worden, daß neben der Absperzung des Zielgebietes für die Übungsdauer auch jedesmal eine Feststellung der abgeworfenen und der unter diesen nicht explodierten Geschosse sowie das Aufsuchen und die Vernichtung der letzteren nach beendeter Übung stattfindet. Es erscheint indessen auch geboten, die Bevölkerung und namentlich die Kinder auf die Gefahr des Betretens und Abfahrens von Flugplätzen nach stattgefundenen Fliegerübungen in geeigneter Weise noch besonders hinzuweisen.

Ich erlaube daher ergebenst, das Weitere diesbezüglich schnelligst zu veranlassen.

Biedrich, den 1. März 1916.

Der Minister des Innern.
J. B. Drenow.

Wird den Herren Bürgermeistern zur Kenntnis gebracht mit dem Ersuchen um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung.

Wiesbaden, den 10. März 1916.

Jr. M. 2131.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 154.

Bekanntmachung

betreffend Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß alle an den Vorstand des vorgenannten Verbandes zu richtenden Schreiben unter der äußeren Adresse der Geschäftsstelle deselben:

Frankfurt a. M., Neue Mainzerstraße 23

abzusenden sind.

Wiesbaden, den 4. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.
J. B. gez. v. Gignat.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. März 1916.

Jr. II. 3351.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 155.

Bekanntmachung.

Anstelle des ausscheidenden Vertrauensmannes Anton Krämer zu Eddersheim ist der Landwirt Lorenz Melchior Wagner zu Eddersheim zum Vertrauensmann der Hessen-Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft, Sektion Wiesbaden-Land, gewählt worden.

Wiesbaden, den 3. März 1916.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes.
von Heimbürg.

Nr. 156.

Bekanntmachung.

Betr.: Metallablieferung.

Das Kriegsministerium hat in seiner Verfügung vom 24. Februar 1916 darauf hingewiesen, daß die Befitzer der Dampfbockeinrichtungen (§ 2 Klasse B Ziffer 2 der Verordnung M. 325/7 A. R. A. bzw. M. 325/7 A. R. A.) bisher in nicht zu billiger Weise mit der Beschaffung von eisernen Ersatzteilen für die auszuwechselnden Ritzteile verzögert haben. Dies hat zur Folge, daß die betreffenden Fabriken mit Auswechselungsarbeiten zur Zeit wenig beschäftigt sind. Es wird sich ergeben, daß dieselben Fabriken gegen Ende der Ablieferungszeit dem Andrang nicht gewachsen sind, und daß die Auswechselungen bis zu dem gestellten Termin nicht vorgenommen werden können. Hieraus wieder folgt, daß die betreffenden Anstalten in Schwierigkeiten geraten, wenn trotz Mangel an Ersatz die Ablieferung von der Heeresverwaltung erzwungen werden muß.

Die Befitzer der Dampfbockeinrichtungen werden daher aufgefordert, die Auswechselung der beschlagnahmten Einsätze der Dampfbockeinrichtungen sofort in die Wege zu leiten und sich unverzüglich mit den in Frage kommenden Firmen über Zeitpunkt und Zeitdauer der Auswechselung zu verständigen. Der Ausbau der Einsätze aus Mangel hat unter allen Umständen vor dem Ausbau der kupfernen Einsätze zu erfolgen.

In Fällen, in denen wegen ungewöhnlich starker Inanspruchnahme die Dampfbockeinrichtungen zwecks Auswechselung nicht einzeln und nacheinander außer Betrieb gesetzt werden können, wird empfohlen, eine provisorische einfache Aacheneinrichtung während der Auswechselungszeit aufzustellen.

Außerdem sind nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Kessel aus Konditoren. Die beauftragten Behörden werden ermächtigt, solchen Konditoren, welche nachweislich vor dem 1. August 1915 das Einlösen von Früchten, Gelees, Marmeladen, Mus, Fruchtstücken mit und ohne Zucker zwecks Verkauf betrieben haben, 10 v. H. der vorhandenen Kupferkessel, gemessen am Literinhalt, mindestens aber je ein Kessel zur weiteren Verwendung bis auf weiteres von der Ablieferung und Einziehung freizugeben.
2. Marmeladenkessel. Die beauftragten Behörden, in deren Bezirk die Bevölkerung das Kochen von Marmeladen, Gelees, Mus u. dergl. zur Verwertung der vorhandenen

Obstmenzen betreibt, werden ermächtigt, bis zu einem Fünftel der vorhandenen Kessel von der Ablieferung bis auf weiteres zu befreien unter der Bedingung, daß die Befitzer, denen die Kessel befreit werden, diese ihren Mitbürgern zum Kochen der Marmeladen u. dergl. unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Regelung im einzelnen bleibt dem zuständigen Kommunalverband überlassen.

3. Brennkessel von Hausbrennereien. Desgleichen können Brennkessel aus Hausbrennereien, die nicht mehliges Stoffe verarbeiten, bis zu einem Fünftel des in den einzelnen Bezirken vorhandenen Bestandes von der Ablieferung bis auf weiteres befreit werden unter der Bedingung, daß die Befitzer Brennkessel seitens der Befitzer anderer Mitbürger des betreffenden Gemeindebezirks zum Brennen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Regelung im einzelnen bleibt dem zuständigen Kommunalverband überlassen.

Hausbrennereien im Sinne der Verordnung sind die Kleinbäuerlichen Betriebe, die aus Obst, Beeren oder deren Rückständen, Wein, Weinhefe, Most, Wurzel oder deren Rückständen, oder aus Rückständen der Wein- und Bierbereitung in der Hauptlage für den eigenen Hausbedarf Brennwein herstellen, also sogenannte „Eigenbrennereien“. Obstbrennereien, die hauptsächlich zu gewerblichen Zwecken Brennwein herstellen, sind nicht zur Befreiung verpflichtet. Eine Hausbrennerei, die zeitweise oder vorübergehend von dem selbst erzeugten Brennwein an eine zweite oder dritte Person auch gegen Bezahlung abgibt, ist nach nicht als gewerbliche Brennerei zu bezeichnen, also abgabepflichtig.

4. Wasserturbinen (Standeln) u. dergl. Wenn der Ausbau von in Herde eingebauten Herdschiffen, Wassergründeln, Beileisen, Kesselschiffen, Wasserplanen, Wasserfahnen aus Kesselschiffen und Herden derartig erheblichen Arbeitsaufwand bedingt, wie beispielsweise das Niederlegen fast der ganzen Kesselschiffen, daß die durch den Ausbau entstehenden Kosten größer sind, als der zu gewöhnliche Lebensnahmepreis, so können diese Gegenstände auf Widerruf von der Ablieferung befreit werden.

Einwäge Anträge auf Befreiung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind bei dem Kreisaußschuß in Wiesbaden einzureichen.

Wiesbaden, den 9. März 1916.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden.
Jr. II. 3498.

Nr. 157.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten und der Provinzial-Kartoffelstelle in Kassel sowie auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 7. Februar d. Js. wird hiermit mit Wirkung vom heutigen Tage ab bestimmt, daß die Verbringung von Speisekartoffeln nach Orten außerhalb des Landkreises Wiesbaden fernerhin nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen darf.

Die Herren Bürgermeister der Städte und der Landgemeinden werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung unverzüglich auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und durch Anschlag auf öffentlichen Aushang für ihre möglichst rasche Verbreitung unter den Kartoffelbesitzern zu sorgen. Die Vollziehenden, Feldhüter, Polizeiaufseher und sonstigen Kontrollbeamten sind anzuweisen, den Verkehr mit Kartoffeln sorgfältig zu überwachen und die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen das obenbezeichnete Verbot unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 10. März 1916.

Der Kommunalverband des Landkreises Wiesbaden.
Jr. II. 3148.

Nr. 158.

Herr Beigeordneter Tropp zu Biedrich a. Rh. ist von der Königl. Regierung Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A zu meinem Stellvertreter in meiner Eigenschaft als Vorsitzender:

1. der für den Landkreis Wiesbaden gebildeten Einkommensteuer-Beratungskommission und des Schätzungsausschusses;
2. des Steueraussschusses

a) der Gewerbesteuerklasse III für den Landkreis Wiesbaden und den Unteramtskreis,

b) der Gewerbesteuerklasse IV für den Landkreis Wiesbaden

ernannt worden.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 32/162.

Nachweisung

Nr.	Beginn der Gültigkeit Tag Monat	Name	Stand	Wohnort
1	4. Febr.	Diesbach, Johann	Diener	Wiesbaden
2	10. "	Rehr, Der zu Gg. Iburg	Kammerherr	Wiesb.
3	18. "	Woll, Nikolaus	Privatier	Wiesb.

Wiesbaden, den 7. März 1916.

Nr. 1-3 sind Jahresjagdscheine.

Jr. II. 3034.

Der Königliche Landrat. von Heimbürg.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister mache ich auf den § 6 des Reglements vom 23. März 1870 zu dem Befehl vom 17. März deselben Jahres, betr. die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 — Amtsblatt S. 169 — zur genauesten Beachtung aufmerksam.

Darnach ist im Falle der Zurücknahme resp. der Entziehung eines Schifferpatents, sowie nach dem Ableben des Patentinhabers das Patent einzuziehen und der Regierung, welche es ausgestellt hat, vorzulegen.

Wiesbaden, den 11. März 1916.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 160.

An die Magistrate und Gemeindevorstände.

Ich erlaube, die für das 2. Halbjahr des Rechnungsjahres 1915 fällige Kreisbühnensteuer alsbald erheben, die tatsächlich eingegangenen Beträge an die Kreisbühnenkasse abführen zu lassen und mir die Hebelste, Zu- und Abgangskontrollen, sowie sonstigen Belege, die sich auf die Kreisbühnensteuer für 1915 beziehen, wenn irgend möglich bis zum 31. ds. Mts. zurückzuführen.

Bei der Rücksendung erlaube ich, mir mitzuteilen, welcher Betrag an die Kreisbühnenkasse abgeliefert worden ist.

Wiesbaden, den 13. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Jr. II. 7779.

Nr. 161.

Auszug aus der Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundsteuer im Landkreise Wiesbaden.

§ 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Anzuge bei der örtlich zuständigen Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeindevorstand) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher angeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, bei der Gemeindebehörde abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschieht, fortgezahlt werden muß.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung unterliegen einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mark. Im Falle der Steuerhinterziehung ist außerdem die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Verfälschende Vorschriften werden wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 13. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Jr. II. 3037.

Bekanntmachung.

Den Ortspolizeibehörden der weinbaugebietenden Gemeinden bringe ich die polizeiliche Verfügung vom 18. März 1891 — I. 274 — in Erinnerung und erlaube die Anzeige über die in ortspolizeilicher Weise erfolgte Bekanntmachung der Namen der Vorkaufschmissionskommission in Weinbaugebieten bis zum 5. April ds. Js. Wiesbaden, den 10. März 1916.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Erinnerung.

Die Stadt- und Gemeindefassen werden an baldige Einzahlung der vierten Rate Kreissteuer für 1915 auf unter Postfachkonto Nr. 6522 oder unter Konto bei der Nassauischen Landesbank wiederholt erinnert.

Wiesbaden, den 10. März 1916.

Die Kreisbühnenkasse: Fischer.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Gemarkungen Weilmünch, Röhren, St. Goarshausen, Bornich, Taub, Dorch, Geisenheim, Biedrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Deltich, Mittelheim und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg auch weiterhin als reblausverfälscht zu gelten haben.

Wiesbaden, den 9. März 1916.

Der Königliche Landrat.
Jr. II. 608.

16013. Gefechtsstand, 7. März 16. General de Bazelaire, Kommandeur des Abchnitts „Unles Radsufer“ an die Unterabchnittskommandeure Ost und West. Forges hat nicht den Widerstand geleistet, den man erwarten mußte. Bis eine weitere Aufklärung erfolgt, entnehme ich daraus, daß der Kommandeur dieses Abchnitts seine Pflicht nicht getan hat. Er wird infolgedessen vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Es muß bis zu den äußersten Grenzen Widerstand geleistet werden. Wir dürfen in diesem Augenblick nur von dem einzigen Entschluß beseelt sein: den Feind entweder siegreich aufzuhalten, oder zu sterben! — Artillerie und Maschinengewehre werden auf jede weichen Truppe feuern. (gez.) de Bazelaire. 52. Brigade, 8. März 1916.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

WNa. Wien, 13. März. Amtlich wird verlautbart: 13. März 1916.

Russischer Kriegshauptplatz.

An der besarabischen Front und an dem Dnjestr wurden russische Vorstöße abgewiesen. Sonst keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegshauptplatz.

Die erhöhte Tätigkeit der italienischen Artillerie dehnte sich auf die ganze Isonzofront aus. Nachmittags wurde ein feindlicher Angriff auf Selz abgewiesen.

Südöstlicher Kriegshauptplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

WNa. Wien, 14. März. Amtlich wird verlautbart: 14. März 1916.

Russischer und südöstlicher Kriegshauptplatz.

Nichts Neues.

Italienischer Kriegshauptplatz.

An der Isonzofront beginnen sich große Kämpfe zu entwickeln. Seit gestern greifen die Italiener mit starken Kräften an; sie wurden überall abgewiesen. Am Tolmainer Brückenkopf beschränkte sich die Tätigkeit des Feindes auf ein sehr lebhaftes Feuer. Im Abchnitt von Plava scheiterten seine Versuche, unsere Hindernisse zu zerstören; am Görzer Brückenkopf wurden zwei Angriffe auf die Podgorastellung, einer auf die Brückenschanze von Lucinico zurückgeschlagen. Der Nordteil der Hochfläche von Dobro wurde von starken Kräften zu wiederholten Malen angegriffen. Bei San Martino schlug das Sygeder Infanterie-Regiment Nr. 46 sieben Stürme blutig ab.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Zur vierten Kriegsanleihe.

Es kann nicht dankbar genug anerkannt werden, daß eine große Anzahl vaterländisch gesinnter Männer und Frauen bemüht ist, für die vierte Kriegsanleihe werbetätig zu sein und Aufklärung und Belehrung über sie in die weitesten Bevölkerungsschichten zu tragen. Trotzdem sind noch immer haltlose und unrichtige Gerüchte im Umlauf, die stets wieder auftreten und sich so hartnäckig erhalten, daß man auf den Verdacht kommen könnte, sie würden von einer unserer nationalen Sache feindlichen Seite in die Welt gesetzt und genährt. Vor allem ist es die Steuerfrage, die fortwährend Anlaß zu grundlosem Gerede gibt. Es kann demgegenüber nur immer wieder betont werden, daß die Steuerbehörden von den Vermittlungsgesetzen keine Auskunft über die Kriegsanleihezeichnungen erhalten, und daß niemand im Reiche daran denkt, die Besitzer der Kriegsanleihen in irgend welcher Hinsicht schlechter zu behandeln, als andere Steuerpflichtige. So ist es ganz ausgeschlossen, daß irgend eine Sondersteuer, z. B. in Form einer Kuponsteuer auf die Kriegsanleihen gelegt werden könnte. Insbesondere haben auch Kriegsanleihe und Kriegsgewinnsteuer ganz und gar nichts miteinander zu tun. Kriegsgewinnsteuer muß jeder bezahlen, der während der Kriegszeit sein Vermögen vermehren konnte, mag er die Vermögensvermehrung angelegt haben in Kriegsanleihe oder anderen Wertpapieren oder in Grundstücken oder in Teppichen oder sonstigen Luxusgegenständen, oder mag er sie noch unangelegt besitzen. Wer sein Vermögen nicht vermehrt hat, zahlt keine Kriegsgewinnsteuer, auch wenn er noch so viel Kriegsanleihe besitzt, die er z. B. aus rückgezahlten Kapitalen, aus dem Erlös verkaufter Grundstücke oder Wertpapiere erworben haben kann. Ist aber der Besitzer 5-prozentiger Kriegsanleihe einschließlich der Schuldbuchforderungen oder 5-prozentiger Schatzanweisungen zur Kriegsgewinnsteuer voranlagt, so genügt er den Vorzügen, daß er diese bei der Entrichtung der Steuer in Zahlung geben kann, und zwar zum Nennwert, so daß er den Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabekurs, bei der vierten Kriegsanleihe 1½ Mark von je 100 Mark, gewinnt.

Ebenso grundlos sind die Befürchtungen, die sich an die „Unkündbarkeit bis 1924“ knüpfen. Diese Klausel hat nur die Bedeutung, daß das Reich vor dem 1. Oktober 1924 die Anleihe nicht kündigen und also auch den Zinsfuß nicht herabsetzen kann, auch wenn es — beispielsweise durch eine erhebliche Kriegsschädigung — dazu in stand gesetzt werden sollte. Sie dient demnach nur dem Vorteil des Zeichners, dem sie den Genuß des ungewöhnlich hohen Zinsfuß von 5 Prozent bis 1924 sichert, während der Zeichner seinerseits nicht etwa für diese Zeit auf die Verfügung über sein Kapital verzichtet, sondern seine Anleihe verkaufen oder verpfänden und überhaupt darüber wie über jedes andere Wertpapier jederzeit verfügen kann. Nur der Schuldbuchzeichner, der dafür aber auch die Anleihe am 20. Bsp. billiger erhält, unterwirft sich einer Sperre bis zum 1. Oktober 1917, das heißt, er verpflichtet sich, bis dahin die Forderung im Schuldbuch bestehen zu lassen. Von dieser Sperre kann aber durch das Reichsschatzamt Dispens erteilt werden, und dies geschieht in allen Fällen, wo triftige Gründe vorliegen, in entgegenkommender Weise.

Wer künftige Ersparnisse oder künftig fällig werdende Kapitalien in Kriegsanleihe anlegen will, kann sich bekanntlich einwählen die Mittel durch Verpfändung von Wertpapieren bei den Darlehnskassen beschaffen. Ganz unbegründet sind die zur Sprache gekommenen Befürchtungen, daß diese Darlehen etwa zur Unzeit gebündelt werden könnten. Die Darlehnskassen werden nicht nur für die Dauer des Krieges, sondern auch noch einige Zeit nachher offen gehalten werden, und jeder Kriegsanleihezeichner kann von ihnen die weitgehendste Rücksichtnahme erwarten.

Wehr der Sonderbarkeit wegen ist noch erwähnt, daß immer wieder die Frage aufsteht, ob die Kriegsanleihe mündelsicher ist. Selbstverständlich ist dies der Fall, ja man kann sogar sagen, daß die Kriegsanleihe unter den mündelsicheren Werten Deutschlands den ersten und vornehmsten Rang einnimmt. Dies gilt gleichmäßig von sämtlichen vier Kriegsanleihen, die sich überhaupt hinsichtlich der Sicherheit und des inneren Wertes in jeder Beziehung gleich stehen.

Die kleinen Sparer.

Die Beteiligung der kleinen Sparer an der vierten Kriegsanleihe ist besonders wichtig. Sie haben bei den ersten drei Anleihen einen festen Grundstock des Gesamtvermögens gebildet. Durch insgesamt 5 Millionen einzelne Zeichnungen auf Beträge zwischen 100 und 2000 Mark wurden 4361 Millionen Mark aufgebracht. Diese Summe entspricht aber die verfügbaren Spargelder keineswegs. In den deutschen öffentlichen Sparkassen liegen 21 000 Millionen Mark. Davon macht der genannte Betrag erst etwas mehr als den fünften Teil aus. Und die Einzelsparnisse, aus denen er sich zusammenlegt, stammen bei weitem nicht nur aus den Sparkassen. Auch die Kreditgenossenschaften, die Banken und vor allem die Sparkassen im Haus kommen als Quellen der kleinen Zeichnungen auf die Kriegsanleihen in Betracht. Wenn aber die Mittel der Sparer nicht erschöpft sind, so ist die Notwendigkeit, sie auch der vierten Kriegsanleihe dienstbar zu machen, ohne Weiteres gegeben. Das deutsche Volk muß sich klar darüber sein, daß eine Einigung in der finanziellen Unterstützung der Kriegsführenden eintreten darf. Jedes Zögern ist ein Triumph der Feinde, die uns durch Erschöpfung nie-

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu 98.50

oder

Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu 95.

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer

sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsre Feinde

die jeder zu Hause führen kann und muß

ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von Hundert Mark

bis zum 20. Juli 1916 zahlbar

ermöglicht Jedem die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungs-Gesellschaften.

oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.

berbringen wollen. Was dem deutschen Reich aber blühen würde, wenn es nicht als Sieger aus dem Kampf hervorginge, darüber hat die Offenherzigkeit der Gegner keinen Zweifel gelassen. Deutschland muß liegen! Und zum Sieg gehört notwendig die dauernde Bereitschaft des Volkes! Jeder Zehnmarksschein hat eine vaterländische Aufgabe zu erfüllen. Es gibt keine Summe, die zu klein wäre, um nicht in den Dienst der Verteidigung des Landes gestellt werden zu können.

Welche besonderen Vorteile find dem kleinen Sparer geboten?

1. Die Stützung der Reichsanleihe und Schatzanweisungen bis zu kleinsten Abchnitten von 100 Mark. Wer 100 Mark nicht aufbringen kann, möge sich an einer der Sammelzeichnungen beteiligen, die allorts durch Schulen, Vereine usw. veranstaltet werden.

2. Die Verteilung der Einzahlungen über einen Zeitraum von drei Monaten, und zwar so, daß immer nur Teilbeträge, die mindestens 100 Mark ausmachen, bezahlt zu werden brauchen. Wer 100 Mark zeichnet, kann mit der Zahlung bis zum letzten Termin, 20. Juli, warten. Bei 200 Mark sind je 100 Mark am 24. Mai und 20. Juli zu bezahlen.

3. Die kostenfreie Aufbewahrung und Verwaltung der Stücke durch die Reichsbank und viele Privatbanken (bis zum 1. Oktober 1917); die auch auf Wunsch die fortlaufende Ueberweisung der Zinsen an Sparkasse oder Kreditgenossenschaft übernehmen.

4. Bei der fünfprozentigen Reichsanleihe die Möglichkeit der Eintragung in das Reichsschuldbuch, sogar mit 20 Pfennig Preisermäßigung. Der Schuldbuchgläubiger erhält keine Schuldverschreibung, hat somit auch keine Sorge um deren Aufbewahrung und Verwaltung. Die Zinsen besteht er ganz nach seinem Wunsch, er kann sie sich durch die Post bar ins Haus schicken lassen, oder sie fortlaufend seiner Bank, Sparkasse oder Genossenschaft überweisen lassen. Den letzteren Weg werden namentlich alle die beschreiten, die aus

ihrem Sparguthaben gezeichnet haben. Sie erhalten sich damit die Verbindung mit ihrer Kasse und sorgen, daß das Sparguthum sich allmählich von selbst wieder ergänzt.

5. Die Annahme von Zeichnungen an jedem Postschalter. Auf diese Zeichnungen muß allerdings Vollzahlung schon am 18. April geleistet werden. Bei der Post kann nur fünfprozentige Reichsanleihe, mit oder ohne Schuldbucheintragung, gezeichnet werden.

Die fünfprozentige Reichsanleihe bietet eine sichere Verzinsung von 5.24 Prozent auf wenigstens 8½ Jahre; und die 4½-prozentigen Schatzanweisungen geben für eine Dauer von durchschnittlich 11½ Jahren eine Rente von mehr als 5 Prozent jährlich. Das sind Bedingungen, die dem kleinen Sparer die vorteilhafteste Kapitalanlage sichern, die er überhaupt finden kann.

Rassauische Nachrichten.

* Die „Köln. Ztg.“ erfährt von zuverlässiger Seite, daß die Einführung der Fleischkarte als unmittelbar bevorstehend gilt.

* Am 12. März wurde in Mainz aus dem Rhein eine unbekannte weibliche Leiche geborgen, die etwa 8–10 Wochen im Wasser gelegen hat. Die Verlebte war etwa 20–30 Jahre alt, 1.63 m groß, von unterlegter Statur und hat dunkelblondes Haar. Bekleidet war die Leiche mit braunem, langem Jackett, weißer Bluse, halbleinenem schwarzem Rock, weitem Unterrock, in dem die Re. 70 eingenäht war, schwarzen Strümpfen und schwarzen Schürhaken. Sämtliche Kleidungsstücke waren ohne Zeichen. Angaben über die Verlebte erbittet die hiesige Polizeibehörde.

* Der Wasserstand des Rheines, der in den letzten 3 Tagen um etwa 30 Zentimeter gestiegen war, geht wieder langsam zurück. Die noch trübten Fluten deuten auf starken Zustuß von Regen und Schneeschmelze hin. Der Schiffsverkehr ist zur Zeit noch lebhafte, namentlich im Transport von Kohlen. Die Schiffe können bei dem günstigen Wasserstand noch mit voller Ladung verkehren,

Die Schneegänse ziehen nordwärts. Am gestrigen Tage konnte man mehrere große Schwärme Schneegänse in der bekannten leistungsfähigen Zugordnung über den Rhein nordwärts ziehen sehen. Auch zu Ende der letzten Woche schon wurden mehrere große Hüge dieser mit kräftigem Schrei sehr hoch fliegenden Vögel gesehen. Die Rückkehr der Schneegänse und wilden Schwärme nach ihrer nördlichen Sommerheimat gilt als ein sicheres Vorzeichen des nahenden Frühlings. Bei der gestrigen herrlichen Frühlingswitterung (mit 14 Grad C. im Schatten) erscheint die Hoffnung auf einen Einzug des Lenzes allerdings durchaus gerechtfertigt.

Erhöhung der Margarinepreise. Infolge der Verteuerung der für die Margarineherstellung erforderlichen Rohstoffe wird die weitere Einhaltung der bisherigen Margarine- und Speisefettpreise unmöglich gemacht. Der Kriegsausgleich für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat daher mit Zustimmung des Reichsanstalters die Verpflichtungsscheine der mit den Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise für Margarine und Speisefett mit Wirkung vom 15. März 1916 ab wie folgt geändert: Die Großhandelspreise werden für Margarine auf 1,83 Mark, für Speisefett aller Art mit 100 Prozent Fettgehalt wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstfett usw. auf 2,15 Mark; die Kleinhandelspreise für den Margarinebezug der Verbraucher werden der Margarine auf 2 Mark, bei Speisefetten aller Art mit 100 Prozent Fettgehalt auf 2,32 Mark, sämtliche Preise für das Pfund berechnet, erhöht. Durch diese Preisregelung wird den durch den Verpflichtungsschein gebundenen Margarinefabriken und deren Abnehmern der Verkauf zu den oben genannten Preisen vom 15. März 1916 ab gestattet, ohne daß eine besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausgleich oder die Margarinefabriken zu erfolgen braucht.

Einführung der Kriegsanleihebescheinigung bei den Postanstalten. Die fälligen Zinscheine der Reichskriegsanleihe werden seit Oktober 1915 bei allen Postanstalten am Schalter vom 21. des Monats fälligkeitstage vorangehenden Monats in Zahlung genommen oder gegen bar umgetauscht. Auch größere Mengen werden angenommen, wenn der Schalterverkehr es gestattet. In Orten ohne Reichsbankanstalt werden Zinscheine in jeder Menge und in jeder Höhe von den Postamtschaltern vom 21. des Monats bis zum 10. des ersten Quartalsmonats umgetauscht. Dies bedeutet für jeden Besitzer von Kriegsanleihe, besonders auf dem ländlichen Lande, wo andere Einlösungsmöglichkeiten bestehen, eine große Bequemlichkeit. Er kann die Zinscheine seiner Anleihestücke bei jeder Postanstalt, auch bei den Postagenturen, in Zahlung geben oder bares Geld dafür erhalten. Diese Möglichkeit wird hoffentlich vielen den Entschluß, Ersparnisse in Kriegsanleihe anzulegen, erleichtern und sie zur Teilnahme an der vierten Kriegsanleihe veranlassen.

Wiesbaden. Wegen Mißhandlung verurteilt das Schöffengericht den Landwirt W. Sch. von Nordstadt zu 150 Mk. Geldstrafe. Das Gericht erkannte auf Veröffentlichung des entscheidenden Urteils im „Rheinischen Anzeiger“, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden. — Gestern wurde, wie auch schon vielfach früher, auf dem Schlachtershof starker Geschützdonner gehört.

Wiesbaden. Es ist in letzter Zeit häufig festgestellt worden, daß trotz bestehenden Verbots in den Haushaltungen Kuchen gebacken wird. Nach der bestehenden Verordnung ist nur gestattet, außer Brot und Zwieback reine Konditorwaren herzustellen. Unter reiner Konditorware sind nur solche Backwaren zu verstehen, zu deren Bereitung höchstens 10 Prozent der Gewichtsmenge an Weizen und Roggenmehl gemischt verwendet werden darf. Die üblichen Kuchen fallen also nicht unter diese Konditorwaren. Wir wollen deshalb nicht verfehlen, nochmals darauf hinzuweisen, daß sich auch Haushaltungen, nach der vom Magistrat erlassenen Verordnung, strafbar machen, wenn sie Kuchen backen. Uebertretungen in dieser Hinsicht zur Feststellung kommen, werden unnachlässiglich zur Anzeige kommen.

Die Anzeigen wegen Außerachtlassung der Vorschriften betr. Raufforbzwang für Hunde während der Hundesperre mehrten sich. Es erfolgt nicht Verurteilung durch Strafverfügung, sondern die Beteiligten müssen vor dem Schöffengericht erscheinen. Die geringste Strafe lautet auf 15 Mark.

Delfenheim. Am letzten Sonntag starb hier nach längerem Leiden Dekan Dr. Lindenbein. Derselbe verwaltete als Dekan das Dekanat Ballau und als Kreisschulinspektor etwa 20 Jahre lang die Kreisschulinspektion Rhenheim. Aus Gesundheitsrücksichten legte er im vorigen Herbst das Amt als Kreisschulinspektor nieder und im Herbst dieses Jahres gedachte er auch aus seinen übrigen Ämtern auszuscheiden und nach einer 40jährigen Amtswirksamkeit in den Ruhestand zu treten.

Höhl. Unter der Spitzmarke: Auch eine „Liebesgabe“ schreibt man dem Kreisblatt: Einer unserer Arbeiter wollte am Samstag seinem im Felde stehenden Bruder ein kleines Liebesgesandtschaft senden und kante zu diesem Zweck in einem hiesigen Lebensmittelgeschäft zwei kleine Blutwürste im Gesamtgewicht von 1/4 Pfund zum Preise von 1,40 Mark. Beim Verpacken kamen ihm Bedenken über die Qualität der nicht allzu appetitlich aussehenden Dinger und so schnitt er vorsichtshalber eines der Würstchen auf, um sich von dem Inhalt zu überzeugen. Er legte uns heute die ganze Beschreibung zur Ansicht vor und wir müssen sagen, daß für diese Würst die Bezeichnung „Hundefutter“ fast schon wie eine Schmeichelei gilt. Das Füllsel, das fast ausschließlich aus fingerlänglichen Darm- und Hautstücken und trübsinnlichem Blut bestand, ließ auseinander und machte einen sehr widerlichen Eindruck, daß sich wohl niemand auch nur zu der kleinsten Kostprobe hätte überwinden können. Und von diesem Zeug kostet das Pfund 2,80 M. Was müssen unsere Soldaten denken, wenn ihnen aus der Heimat solche „Nahrungsmittel“ zugefandelt werden, — müssen sie nicht annehmen, wir ständen hier bereits vor dem Hungertode? Diese „Liebesgabe“ ging natürlich nicht ins Feld, sondern sie wanderte schweigend zur hiesigen Polizei, wo man das Nötige veranlassen wird. Es kann nach solcher Erfahrung den Angehörigen unserer Truppen nur immer geraten werden: Vorsicht beim Einkauf, und nichts hinausfandeln von Konferven, Würsten und dergl. ohne Prüfung des Inhalts!

Ein edles Frauenleben.

Roman von A. Deutsch.

(1. Fortsetzung.)

(Nachdruckverboten.)

Elisabeth setzte sich und trank alsdann mit Behagen das heiße, duftende Getränk, das sich wie warmes, frisches Leben durch ihren ganzen Körper ergoß. Und während des Trinkens blickte sie von Zeit zu Zeit auf sich und den fremden Raum an, der nun ihr eigener werden sollte, und das merkwürdige Gesicht der Alten, die mit ruhiger und geschäftiger Hand für ihre Bequemlichkeit sorgte. Sie mochte siebzehn Jahre zählen und war schon ganz gebeugt durch die Last der Jahre. Ihr Gesicht war runzelig, verfallen in Form und Ausdruck, nur in den klugen, dunklen Augen lag noch ein fast jugendliches Feuer.

Es war eine beschwerliche Fahrt in dieser kalten Jahreszeit, und wer nicht an unser Klima gewöhnt ist, dem muß es gewiß sehr hart ankommen. Wenn ich der Kavalierin raten darf, so verfluchen Sie sich nicht zu sehr, wenn Sie sich nicht zu sehr in den Armen der Alten, die mit ruhiger und geschäftiger Hand für ihre Bequemlichkeit sorgte. Sie mochte siebzehn Jahre zählen und war schon ganz gebeugt durch die Last der Jahre. Ihr Gesicht war runzelig, verfallen in Form und Ausdruck, nur in den klugen, dunklen Augen lag noch ein fast jugendliches Feuer.

Mit diesen Worten zog die Alte einen breiten dunklen Vorhang beiseite und zeigte ihr einen zweiten kleinen Raum, der als Schlafzimmer eingerichtet war. Elisabeth bedachte den Rat, und als sie nach einigen Stunden erwachte, fiel die Nachmittagssonne schräg in ihr Zimmer. Erstdessen fuhr sie auf, da klopfte es auch schon leise an die Tür. Es war die alte Dienerin, die sie abzuholen kam, da die Gräfin sie zu sprechen wünschte. Elisabeth machte rasch Toilette. Als sie die Treppe hinunter und es wie ein heller goldener Mantel um die hohe Wandengestalt floß, schlug die Alte vor Bewunderung die Hände zusammen.

„Gutenmorgen!“ sagte sie mit naivem Erstaunen. Solches Haar hat grad die Mutter Gottes, die in der Petrikerche abgebildet ist.

Frankfurt. Sonntag nachmittag gegen 6 Uhr fiel ein zweijähr. Junge in ein Wassertank, das in einer Gärtnereifabrik stand. Beim Herausheben war der Knabe bereits ertrunken.

Frankfurt. Wegen vorläufiger Lösung eines neugeborenen Kindes stand ein hiesiges Dienstmädchen vor dem Schmutzgericht. Nach dem Entfalten der Leinwand ist das Kind sofort nach der Geburt erstickt worden. Die Angeklagte gab das auch, soweit überhaupt etwas von ihr herauszubringen war, zu. Sie ist geistig sehr zurückgeblieben, und der Verteidiger legte den Geschworenen dringend nahe, zu prüfen, ob diese Angeklagte in der Verantwortung des Augenblicks wohl eines bestimmten Vorsatzes fähig gewesen sei. Der Vorprüfungsbericht lautet denn auch auf nichtschuldig.

Frankfurt. Die Bahnsteige 1 und 2 im Hauptbahnhof werden von heute an bis auf weiteres außer Betrieb gesetzt. Bahnsteig 3 wird heute wieder eröffnet.

Homburg. Dem Bodewärter am Kaiser Wilhelmsbad, Gefreiter Ferdinand Sann, wurde das Eisene Kreuz erster Klasse verliehen.

Hingen. Das Geburtshaus des 1845 hier geborenen Geigekönigs August Wilhelm ging bei der vor einigen Tagen erfolgten Zwangsversteigerung in den Besitz der Frau Apotheker Schöffer aus Bremen für 12.000 Mark über. Die Versteigerung geschah lediglich infolge von Erbauseinandersetzungen.

Freiburg. Der Bürgermeister Schneider wurde das Eisene Kreuz 1. Klasse verliehen.

Alter aus der Umgegend.

— Mainz, 14. März. Der Sturm auf den Kartoffelladen. Während des gestrigen Tages wie auch am Samstag nachmittag herrschte an der städtischen Verkaufsstelle für Kartoffeln und Gemüse in der Stadthausstraße ein solch gewaltiger Andrang, daß wiederholt die Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Unfällen in dem großen Gedränge einschreiten mußte. Viele Hunderte von Käufern erschienen, um noch vor der bereits für nächsten Mittwoch angekündigten Erhöhung der Kartoffelpreise einen kleinen Vorrat zu dem bisherigen Preise von 8.10 Mark im Doppelzentner sich zu verschaffen. Es wurden indes an keinen Käufer mehr als 11 Pfund abgegeben und zwar zum Preise von 45 Pfg. Der Absatz war an den beiden letzten Verkaufstagen ganz enorm.

Ingelheim. Die gerichtsarztliche Untersuchung des durch seinen gleichaltrigen Mitarbeiter mit einer Eisenklinge in der Rheinmühlfabrik zu Nieder-Ingelheim erschlagenen 17jährigen Arbeiters Josef Kramer aus Frei-Weinheim stellte fest, daß durch den furtharthen Schlag die Schädeldachknochen zweimal gesprungen war und der Tod durch Gehirnblutung erfolgte. Der Täter Georg Neemann aus Ober-Ingelheim wird durch hiesige und fremde Bemerkungen zu der Tat gereizt worden sein.

Frei-Weinheim. Eine schreckliche Bluttat ereignete sich am Samstag nachmittag in einer hiesigen Fabrik. Dort gerieten der 18jährige Arbeiter Dupont aus Ober-Ingelheim und der 17jährige Arbeiter Josef Kramer von hier in Streit, in dessen Verlauf Dupont seinem jüngeren Arbeitskollegen mit einer eisernen Stange den Schädel völlig zertrümmerte. Kramer starb kurze Zeit darauf. Der Täter ist ein sehr übel beleumundeter Bursche, der bereits früher in einer Zwangserziehungsanstalt untergebracht war. Er wurde verhaftet.

— Obernburg a. M. Die Hebammenwahl. Eine eigenartige, uralt Sitte herrscht noch in dem nahen Dorfe Rüssel bei der Beschaffung einer neuen Hebamme. Diese wird dort von den Frauen des Dorfes gewählt. Eine solche Hebammenwahl wurde nun am Montag vorgenommen. Die Mehrzahl der Stimmen vereinigten sich auf eine gewisse Mathilde Scholz. Eine launige Wählerin hatte indes ihre Stimme einem Manne gegeben. Am Schlusse des Wahlaktes wurde die Hebamme, mit Kränzen reich geschmückt, unter Vorantritt einer Dorfkapelle durch die Ortsstraßen inmitten ihrer Wählerinnen geführt, worauf in verschiedenen Wirtschaften noch manche Maß auf das Wohl der neuen „Frau Was“ geleert wurde.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Die erste Woche ist vorüber.

Wer noch nicht gezeichnet hat, benutze die zweite.

Jeder muß zeichnen und werben!

Am 22. März schließt die Zeichnung.

Vermischtes.

Verholene Kriegsteilnehmer.

In und nach dem letzten Weltkriege wird die Verholeneheit der Kriegsteilnehmer eine ungewöhnlich große Rolle spielen. Das hängt nicht nur mit der tiefen Ausbeutung des Kriegsausgleiches und der damit in Verbindung stehenden Verholeneheit der Truppenteile, sondern auch mit der bisher unbekannten Größe der Truppenteile, sondern auch mit der Art der Kriegführung zusammen. Dazu kommt die gewaltige Zerstörung der modernen Kriegsmittel, die ein Erkennen der Gezeiten oft unmöglich macht und vielfach ein Wiederaufsuchen der Leichen ausschließt. Beim Stellungskampf wird außerdem mancher Soldat dadurch verschwinden, daß die Verholeneheit der zwischen den Schützengräben Gefallenen nicht ausführbar ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat bereits, der modernen Entwicklung der Kriegführung Rechnung tragend, die Frist, nach deren Ablauf die Todeserklärung Verholener zulässig ist, für Kriegsteilnehmer erheblich verlängert. Während sonst zehn Jahre seit dem Tode, an dem die letzte Nachricht von dem Leben des Verholenen eingegangen ist, verlossen sein müssen, genügt für Kriegsteilnehmer, die während des Krieges vermisst werden und seitdem verholene sind,

Elisabeth war nicht eitel, aber die schlichte Bewunderung machte ihr doch Freude.

„Ich bin fertig, sagte sie nach einer Weile. Sie können mich zur Frau Gräfin geleiten.“

Warum sagen Kavalier Sie zu mir? fragte die Alte.

Das Mädchen sah sie erstaunt an.

Bei uns werden Dienstboten geduldet.

Das ist ein Brauch, der mir nicht gefällt, versetzte Elisabeth.

Welches Recht hätte ich, Sie mit zu anzusehen? Sie sind mir fremd und so alt, daß Sie meine Großmutter sein könnten. Wie heißen Sie?

Man nennt mich Datta, weil ich bei den Kindern bin. Ich heiße aber Sanna und war die Amme der Hochwohlgeborenen.

Sie gingen die Treppe zu dem ersten Stockwerk herunter; auf der unteren Stufe blieb die Alte plötzlich stehen.

Kavalier haben milde, gute Augen und ein Gesicht, so hell und schön, wie unser Strom, wenn sich in klaren Sommertagen die Sonne darin spiegelt; Kavalier haben gewiß auch ein freundliches Herz. Möchten Sie Kavalier eine Bitte erfüllen?

Herrlich gern, wenn es in meiner Macht steht, liebe Alte.

Sie sollen von jetzt an die Aufsicht über die kleine Irma und den Tiaja haben und sie unterrichten; Sie sind ja deshalb den weiten Weg hierhergekommen. Ich habe mich mit den Kleinen viel zu lange geplagt; sie waren ein und zwei Jahre alt, als sie nach dem Schloß gebracht wurden, und jetzt sind sie fünf und sechs Jahre.

Die Kinder sind mir aus Herz gewonnen. ... machen Kavalier es nicht, daß Sie ihre Datta ganz vergessen.

Tränen standen in den Augen der alten Frau.

Das haben Sie nicht zu befürchten, versetzte Elisabeth gerührt und legte die Hand auf die Schulter der Alten. Sie sollen im Gegenteil von nun an ihre Pflichten noch mehr lieben und ehren.

Sie durchschritt mehrere große Zimmer, dann blieb die Datta vor zwei mächtigen Kaminen stehen. Die Hochwohlgeborene erwartete Sie in ihrem Salon; der gnädige Herr Graf ist bei ihr.

Das brauchte die Alte gar nicht zu sagen, sie kannte die tiefe Bekanntschaft des Ritters, der eben sprach. Das Blut stieg ihr

zur Todesklärung der Ablauf von drei Jahren nach dem Friedensschlusse oder der tatsächlichen Beendigung des Krieges. In zunehmendem Maße wird darauf hingewiesen, daß nach Lage der Verhältnisse und der Zahl der Fälle die Verholeneheit der Verholenen noch am Leben sei, Unzulänglichkeiten hervorrufen müsse und die Gerichte bei Innehaltung des vorgeschriebenen Verfahrens gar nicht imstande seien, die Fälle der Arbeit in angemessener Frist zu bewältigen. Beide Bedenken leuchten ohne weiteres ein. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, den Gerichten die Todesklärung der im letzten Kriege verholenen Kriegsteilnehmer abzunehmen und auch ein anderes Verfahren dafür vorzuschreiben. Da die bei den Kriegsministerien eingerichteten Zentralnachweisstellen schon während des Krieges reichliches Material über den Verbleib der Kriegsteilnehmer gewonnen haben, so erscheint es naheliegend, diese Erfahrungen für die Todesklärung vermisster Kriegsteilnehmer nutzbar zu machen. Zu dem Zwecke wird angeregt, jeder Zentralnachweisstelle eine richterliche Behörde ausschließlich für den Zweck der Todesklärung anzuschließen, die von Amts wegen, ohne einen Antrag abzuwarten, feststellen soll, welche Vermisste tot und zu welchem Zeitpunkt sie als verstorben zu gelten haben. Dabei soll nach freiem Ermessen verfahren werden. Diese Behörden müßten beauftragt sein, nach eigenem Gutdünken und in beliebiger Form Erhebungen anzustellen und Verhandlungen einzuleiten, sowie das Verfahren auszuüben, bis neues Material herangeschafft ist. Auch der Todesfall wäre nach freiem Ermessen zu bestimmen und daher mit der Rechtsprechung, daß der Verholene bis zum Tode des Friedensschlusses gelebt hat, aufzuräumen.

Die Zeit, an eine besondere Regelung der Todesklärung verholener Kriegsteilnehmer zu denken, wird unmittelbar nach Abschluß des Krieges gekommen sein; sie wird sich, wenn nicht ganz unmögliche Verhältnisse entstehen sollen, gewiß nicht vermeiden lassen.

Neueste Nachrichten.

Der Mittwoch-Tagesbericht.

BB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 15. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Neuvechapelle sprengten wir eine vorgehobene englische Verteidigungsanlage mit ihrer Befestigung in die Luft.

Die englische Artillerie richtete schweres Feuer auf Lens.

Die französische Artillerie war sehr tätig gegen unsere neue Stellung bei Ville-aux-Bois und gegen verschiedene Abzweigungen in der Champagne.

Eins der Maas schoben schlesische Truppen mit kräftigem Schwung ihre Linien aus der Gegend westlich des Rabenwaldes auf die Höhe „Toter Mann“ vor. 25 Offiziere und über 1000 Mann vom Feinde wurden unverwundet gefangen. Viermal wiederholte Gegenangriffe brachten den Franzosen keinerlei Erfolge, wohl aber empfindliche Verluste.

Auf dem rechten Maasufer und an den Osthängen der Cotes rangen die beiderseitigen Artillerien erbittert weiter.

In den Vogesen und südlich davon unternahmen die Franzosen mehrere kleinere Erkundungsvorstöße, die abgewiesen wurden.

Leutnant Leffers schoß nördlich von Bapaume sein viertes feindliches Flugzeug, einen englischen Doppeldecker ab. Bei Vailly (nordöstlich von Arras) und bei Sivry (an der Maas nordwestlich von Verdun) wurden je ein französisches Flugzeug durch unsere Abwehrge-schütze heruntergeholt. — Ueber Haumont (nördlich von Verdun) stürzte ein französisches Groß-Flugzeug nach Luftkampf ab. Seine Insassen sind gefangen; die der übrigen sind tot.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz. Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

heiß ins Gesicht und das Herz pochte hörbar, dann aber klopfte sie und trat ein.

Es war ein hohes, gefälliges Zimmer, sehr schön und mit dem feinsten Geschmack ausgestattet, großartiger aber noch wie die innere Einrichtung war die äußere Umgebung, die von allen Seiten durch die Fenster blickte; riesenhafte Gebirgsmauern, himmelstreichend und mit ewigem Schnee bedeckt. Am obersten Ende des Zimmers befand sich eine große Nische, die mit blühenden Topfpflanzen ausgefüllt war, und in der Nähe derselben sah an einem mit Kissen und Decken bedeckten Sofa eine Dame, neben ihr der Rittmeister. Die Dame, Gräfin Helene Ullrich, war eine hohe, imponierende Erscheinung. Das Haar war schneeweiß, obwohl das Gesicht einen viel jüngeren Ausdruck trug. Die Züge des Gesichts waren stolz, kalt, fast strenge, ihr ganzes Wesen hatte etwas Abgeschlossenes, Einförmiges, und das Strenge und Herbe ihrer Erscheinung wurde noch durch die tiefe Trauer, in die sie gekleidet, erhöht. Nichts Lichtes und Freundliches an ihr ... als die schneeweißen Lippen, die unter der schwarzen Haube hervorquollen.

Beim Eintritt des Mädchens erhob sich Graf Oesa und trat mit kaum merklichen Grüßen an eines der Fenster. Elisabeth durchschritt den Raum und stand mit einer stummen Verbeugung vor der Gräfin.

Ein Ausdruck tiefer, lebhafter Ueberraschung trat in das Gesicht der Schloßherrin. Beim hellen Tageslicht zeigte sich erst die seltene Schönheit des Mädchens, der ganze reine, keusche Adel, der in ihrer Erscheinung lag. Sie hatte offenbar eine viel ältere Dame erwartet und war fast bestürzt beim Anblicke des Mädchens.

Sie sind Elisabeth Werner? fragte die Dame nach einer Pause, in der sie unablässig ihr Gegenüber betrachtete.

Stumm bejahte es diese.

Bitte nehmen Sie Platz! Die Gräfin wies auf einen Stuhl in einiger Entfernung.

„Gräfin Schmidt, eine alte Bekannte von mir, mit der ich unterbannte, schrieb, daß Sie sieben Jahre als Lehrerin in ihrer Anstalt wirkten.“

(Fortsetzung folgt.)